

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/in  
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen:---  
Ihre Nachricht vom:---  
Mein Zeichen: IV 602-212-29.111.3-52  
IV 602-212-29.25.1-73.1  
Meine Nachricht vom: ---  
Michael Bestmann  
Michael.Bestmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3298  
Telefax: 0431 988-3299  
PC-Fax: 0431 988-614-3298

26.11.2007

## **Ausländerrecht**

### **Formelle aufenthaltsrechtliche Konsequenzen des unanfechtbaren Widerrufs der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung**

Aufgrund der §§ 73 Abs. 2a und 7 AsylVfG und 26 Abs. 3 AufenthG ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter bestimmten Zeitvorgaben verpflichtet zu prüfen, ob bestehende Anerkennungen der Asylberechtigung oder Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft weiterhin Bestand haben können. Für den Fall daraus resultierender unanfechtbarer Widerrufsentscheidungen sind auch aufenthaltsrechtliche Entscheidungen durch die Ausländerbehörden zu treffen. Hierzu sind bereits mit Erlass vom 18. Oktober 2005 (Az.: IV 608-212-29.111.3-52) umfangreiche Hinweise gegeben worden. Aus gegebener Veranlassung sind die Ausführungen des vorstehend genannten Erlasses um einige formelle Hinweise zu ergänzen.

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Widerrufs der Asylanerkennung oder Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF sind die Betroffenen gemäß § 73 Abs. 6 i.V.m. § 72 Abs. 2 AsylVfG verpflichtet, sowohl den Anerkennungsbescheid des BAFL/BAMF als auch den Reiseausweis für Flüchtlinge unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

Daneben ist zeitnah darüber zu entscheiden, ob den Betroffenen nach der Widerrufsentscheidung des BAMF weiterhin aus anderen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet (beispielsweise nach den §§ 16, 18, 30 oder 104 AufenthG) ermöglicht werden kann oder nicht. In beiden Fällen ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit einer ausländerbehördlichen Widerrufsentscheidung. Aufenthaltstitel beinhalten nach den darin zu vermerkenden Erteilungsgrundlagen unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Privilegien. Nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse beinhalten insbesondere Vergünstigungen hinsichtlich der Aufenthaltsverfestigung und können daher nach einem Widerruf der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung in der Form auch bei Gewährung eines weiteren rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet nicht bestehen bleiben.

Kann der bisherige rechtmäßige Aufenthalt auf der Grundlage anderer Erteilungsvoraussetzungen fortgeführt werden, sollte vor formeller Ausfertigung eines ausländerbehördlichen Widerrufsbescheides versucht werden, die Betroffenen mit dem Angebot eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes zum Verzicht auf den bisherigen Titel zu bewegen. Eine entsprechende Verhandlungsniederschrift würde dann ein weiteres Verwaltungsverfahren erübrigen. Lässt sich eine förmliche Widerrufsentscheidung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht vermeiden, muss sie nach § 77 Abs. 1 AufenthG schriftlich erfolgen. Sie kann gegebenenfalls mit der Zusage für ein anderes Aufenthaltsrecht verbunden werden.

Da Widerrufsentscheidungen auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nur dann keine aufschiebende Wirkung haben, wenn diese wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 AsylVfG oder § 60 Abs. 8 Satz 1 erfolgt sind, wird empfohlen, vor Erlass eines Widerrufsbescheides abzuwägen, ob die befristete Aufenthaltserlaubnis nicht bereits vor dem anzunehmenden Abschluss eines Widerrufsverfahrens (ggf. mit Rechtsmittelverfahren) abläuft. Eine Veränderung der Erteilungsgrundlage im Verlängerungsverfahren (faktisch Versagung und Neuerteilung eines Aufenthaltstitels) hätte im Rechtsmittelverfahren keine aufschiebende Wirkung und könnte damit verfahrensökonomischer sein.

Wird eine Entscheidung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen, durch Entscheidung des BAMF zurückgenommen oder widerrufen (vergl. §§ 42 Satz 1 und 73 Abs. 3 AsylVfG), sind hinsichtlich der dann gegebenenfalls gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 5c AufenthG zu treffenden aufenthaltsrechtlichen Entscheidung die vorstehenden Ausführungen sinngemäß zu beachten.

Sofern Betroffene bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, die nach Unanfechtbarkeit einer Widerrufsentscheidung des BAMF nicht auch aufenthaltsrechtlich widerrufen werden soll, kann diese in der bestehenden Form übertragen werden. Eine Änderung der Erteilungsvoraussetzungen ist hier nicht erforderlich, da Niederlassungserlaubnisse zweckunabhängig erteilt werden.

Michael Bestmann